

<b>Erneute Stellungnahme zum Antrag</b>  GRÜNE-Gemeinderatsfraktion  vom: 23. Oktober 2014 eingegangen: 23. Oktober 2014	Gremium:	<b>17. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>24.11.2015</b> <b>2015/0637</b> <b>25</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 2</b>
<b>Kommunale/-r (ehrenamtliche/-r) Tierschutzbeauftragte/-r für die Stadt Karlsruhe</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	16.12.2014	26	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
AföE	12.03.2015	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
AföE	29.10.2015	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	24.11.2015	26	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen <span style="float: right;">nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/></span>			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)
			7.200 - 12.000.- €
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung Kontierungsobjekt:		Kontenart:	
Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Bürgergesellschaft	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## 1. Vorbemerkung

Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN beantragte am 23.10.2014, die Stelle eines/-r kommunalen (ehrenamtlichen) Tierschutzbeauftragten einzurichten.

In der Gemeinderatssitzung am 16.12.2014 wurde das Thema zur Behandlung in den Ausschuss für öffentliche Einrichtungen verwiesen.

In der Stellungnahme des Ordnungs- und Bürgeramtes, Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen zum Tagesordnungspunkt 1 (Kommunale/-r (ehrenamtliche/-r) Tierschutzbeauftragte/-r für die Stadt Karlsruhe) der Sitzung des AfÖE am 12.03.2015, hatte die Fachabteilung empfohlen den Antrag abzulehnen. In der anschließenden Diskussion auf der Ausschusssitzung haben sich die Mitglieder des Ausschusses für eine erneute Prüfung des Sachverhaltes ausgesprochen und die Verwaltung beauftragt, notwendige Qualifikationen und mögliche Aufgaben eines/-r ehrenamtlichen kommunalen Tierschutzbeauftragten, gemeinsam mit Karlsruher Tierschutzorganisationen zu erarbeiten.

Am 12.05.2015 fand eine gemeinsame Arbeitsbesprechung des Ordnungs- und Bürgeramtes, Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen (OA7) mit Karlsruher Tierschutzorganisationen statt, um ein entsprechendes Aufgaben- und Qualifikationsportfolio zu erarbeiten. Als Vorbereitung für dieses Arbeitsgespräch hatte OA7 einen Fragebogen entworfen, der den eingeladenen Tierschutzorganisationen zugeschickt wurde. In diesem Fragebogen sollten die Tierschutzorganisationen Angaben zur Qualifikation, den Aufgaben, dem zeitlichen Aufwand und der Vergütung machen und vor der Veranstaltung an OA7 zurücksenden. Die ausgefüllten Fragebögen wurden von OA7 ausgewertet und dienten als Besprechungsgrundlage am 12.05.2015.

Von den insgesamt sieben eingeladenen Tierschutzorganisationen haben an der Besprechung fünf Organisationen sowie Vertreter des Forstamtes und der unteren Jagdbehörde teilgenommen.

## 2. Ergebnis der gemeinsamen Besprechung der Verwaltung mit Tierschutzorganisationen

Alle teilnehmenden Tierschutzorganisationen haben sich für die Einrichtung der Stelle eines/-r Tierschutzbeauftragten ausgesprochen. Über deren Aufgaben und Befugnisse herrschten jedoch unterschiedliche Auffassungen. Einig waren sich die Tierschutzorganisationen sowie die Verwaltung, dass folgende Qualifikationen vorhanden sein sollten:

- Kenntnisse im Tierschutz-, Naturschutz- und Artenschutzrecht,
- Grundkenntnisse in Biologie und Tiergesundheit (Veterinärmedizin),
- Kenntnisse über Anforderungen an die Tierhaltung,
- soziale, psychologische (z. B. Gesprächsführung, Fähigkeit zur Moderation) und pädagogische Kompetenzen sowie
- Empathie für Mensch und Tier.

Die notwendigen Kenntnisse werden in Seminaren der Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbund in Neubiberg bei München und in Weidefeld/Schleswig-Holstein vermittelt. Zertifikate oder Bescheinigungen der Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes könnten als Nachweis für eine hinreichende Qualifikation für die Auswahl der Bewerberin / des Bewerbers zugrunde gelegt werden.

Als mögliche Aufgaben werden übereinstimmend folgende angesehen:

- Öffentlichkeits- und Pressearbeit in allen Belangen des Tierschutzes,
- Durchführung von Schulungen und Informationsveranstaltungen über Tierschutzrecht und Anforderungen an die Tierhaltung in Bildungseinrichtungen (insbesondere in Schulen und Kindergärten),
- Beratung von Tierhaltern über die art- und verhaltensgerechte Haltung von Tieren,
- Beteiligung an der Vergabe des Tierschutzpreises der Stadt Karlsruhe und
- Information der zuständigen Behörde über möglicherweise nicht artgerechte Tierhaltungen und „Entgleisungen“ in der Tierhaltung (sogenannte Animal Hoarding-Problematik).

Nach übereinstimmender Auffassung der am Gesprächskreis teilnehmenden Tierschutzorganisationen sind für die qualifizierte Aufgabenerfüllung gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsmaterie, in Biologie und Tiergesundheit sowie soziale und menschliche Kompetenzen (sog. „soft skills“) unabdingbar. Dies sollte sich in einer adäquaten finanziellen Entschädigung widerspiegeln, auch wenn die Tätigkeit nur ehrenamtlich ausgeübt wird. Die Tierschutzorganisationen bewerten eine Aufwandsentschädigung von 600 – 1000.- € pro Monat (analog Stadt Mannheim) als angemessen.

#### Hinweise:

In der Höhe der Aufwandsentschädigung spiegeln sich jene Zeiteile der Mitarbeiter nicht wider, die durch die Einführung eines Tierschutzbeauftragten auf Verwaltungsseite gebunden werden. Erfahrungen aus anderen Projekten (Taubenkonzept, Katzenschutz) lassen erwarten, dass dies bis zu 25% Stellenanteile einer Vollzeitkraft sein können.

Am 26.05.2015 wurde das Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) verkündet (Gbl. Nr. 10, Seite 317). Durch dieses Gesetz erhalten Tierschutzorganisationen Kompetenzen, die von den Karlsruher Tierschutzorganisationen auf der gemeinsamen Arbeitsbesprechung als mögliche Aufgaben und Rechte eines kommunalen Tierschutzbeauftragten diskutiert wurden (z. B. Stellungnahme zu Verwaltungsverfahren, Erlaubnissen und Genehmigungen, Informations- und Auskunftspflichten der Behörde).

Der auf der Arbeitsbesprechung durch die Tierschutzorganisationen geäußerte Vorschlag, einen kommunalen Tierschutzbeauftragten für Nachkontrollen im Auftrag der zuständigen Behörde einzusetzen, kann von Seiten der Verwaltung nicht unterstützt werden. Dies würde den Aufbau von Doppelstrukturen bedeuten, ist datenschutzrechtlich nicht umzusetzen und mit keinem Mehrwert für den Tierschutz verbunden, da sämtliche Kontrolltätigkeiten bereits durch die Behörde übernommen werden.

In dem von OA7 entworfenen Fragebogen zu der gemeinsamen Arbeitsbesprechung mit den Tierschutzorganisationen wurde unter anderem auch die Betreuung von Wildtieren als mögliches Aufgabenfeld eines/-r Tierschutzbeauftragten genannt. Gemäß Neufassung des Landesjagdgesetzes (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 12.11.2014, § 61) soll bei den unteren Jagdbehörden die Stelle eines Wildtierbeauftragten eingerichtet werden. Konkrete Aufgaben und Umfang der Tätigkeiten sollen in einer noch zu erlassenden Durchführungsverordnung des Landes näher geregelt werden.

### **3. Empfehlung der Verwaltung**

Alle die unter Nummer 2 genannten möglichen Aufgaben werden bereits heute schon von spezialisierten Veterinärmedizinerinnen des Ordnungs- und Bürgeramtes geleistet. Insofern sieht die

Verwaltung weiterhin keinen nennenswerten Mehrwert für den Tierschutz durch die Einrichtung eines/-r kommunalen ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit Beratungen zum Haushaltsstabilisierungsprozess der Gemeinderat in der Plenarsitzung am 28.04.2015 beschlossen hat, neue Aufgaben nur nach Aufzeigen einer fristgerechten nachhaltigen Finanzierung zu übernehmen; es sei denn, es handelt sich um Aufgaben im gesamtstädtischen Interesse und der Gemeinderat beschließt einen Verzicht auf eine Gegenfinanzierung.

Die Verwaltung empfiehlt daher, von der Einrichtung eines/einer kommunalen (ehrenamtlichen) Tierschutzbeauftragten abzusehen.